



# HESSISCHER LANDTAG

21. 02. 2022

## Kleine Anfrage

**Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 12.01.2022**

**Schwerlastverkehr L 3414 Ortsdurchfahrt Langenbrombach**

**und**

## **Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Anwohnerinnen und Anwohner der Ortsdurchfahrt Langenbrombach der Landesstraße 3414 haben den Landtagsabgeordneten des Odenwaldkreises eine Unterschriftensammlung mit über 100 Unterzeichnern zukommen lassen. In dieser fordern die betroffenen Anwohner aufgrund der durch den Schwerlastverkehr resultierenden Lärmbelästigung und Sicherheitsrisiken, im Zuge der geplanten Straßensanierung der L3414 geeignete straßenverkehrsrechtliche und bautechnische Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu ergreifen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brombachtal hat mit Beschluss vom 14.12.2021 eine Maßnahmenliste beschlossen, die Mittel für die Sanierung der L3414 durch Hessen Mobil sowie für eine Überquerungshilfe bereitstellt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Verkehrssicherheit sowie die Lärmsituation auf der Ortsdurchfahrt Langenbrombach der L3414?

Die L 3414 im Odenwaldkreis stellt eine Ost-West-Verbindung zwischen der B 45 und der B 47 dar. Sie weist im Bereich Brombachtal-Langenbrombach ein vergleichsweise niedriges Verkehrsaufkommen (durchschnittlicher täglicher Verkehr 2015: 2.435 Kfz/Tag, Schwerverkehrsanteil: ca. 6 %) auf.

Der Abschnitt der L 3414 im Bereich der Ortsdurchfahrt Brombachtal-Langenbrombach ist derzeit insgesamt unfallunauffällig. Nach einer vom Regierungspräsidium Darmstadt aktuell eingeholten Stellungnahme des Landrats des Odenwaldkreises als zuständige Straßenverkehrsbehörde für die L 3414 im Bereich Brombachtal-Langenbrombach weist die betreffende Örtlichkeit in den zurückliegenden 20 Jahren keine Unfallhäufungsstelle auf. In der Zeit von 2019 bis 2021 habe die Polizei lediglich im Februar 2021 einen Straßenverkehrsunfall (Auffahrunfall auf links abbiegendes Kraftfahrzeug) aufgenommen.

Bei der L 3414 im Bereich Brombachtal-Langenbrombach kommen Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung in Betracht. Die Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Nach einer von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement im Hinblick auf die Lärmsanierung aktuell erstellten Lärmberechnung treten ausgehend von der L 3414 in Brombachtal-Langenbrombach an 94 Wohngebäuden Immissionspegel von mehr als 54 dB(A) in der Nacht und davon an 60 Wohngebäuden Immissionspegel von mehr als 64 dB(A) am Tag auf.

Vor dem Hintergrund der genannten Lärmbetroffenheiten sieht Hessen Mobil im westlichen Streckenabschnitt der L 3414 zwischen der Einmündung der K 86 in Brombachtal-Langenbrombach und dem Knotenpunkt mit der B 47 den Einbau eines lärmindernden Deckenbelages vor, der die innerörtlichen Lärmimmissionen ausgehend von der L 3414 bezogen auf Pkw um rund 3 dB(A) und bezogen auf Lkw um rund 2 dB(A) reduziert. Im östlichen Streckenabschnitt der L 3414 zwischen der Einmündung der K 86 in Brombachtal-Langenbrombach und dem Knotenpunkt mit der B 45 hat Hessen Mobil bereits im Jahr 2020 einen lärmindernden Deckenbelag eingebaut.

Frage 2. Wann ist mit dem Beginn der geplanten Straßensanierung der Ortsdurchfahrt Langenbrombach der L3414 durch Hessen Mobil zu rechnen?

Die Sanierung der Landesstraße ist Teil der von der Landesregierung bis zum Jahr 2025 fortgeschriebenen Sanierungsinitiative. Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, wurde im Jahr 2020 bereits ein Teil der L 3414 im Streckenabschnitt zwischen der B 45 und der Einmündung der K 86 in Langenbrombach als Gemeinschaftsmaßnahme von Hessen Mobil mit der Gemeinde Brombachtal saniert. Dabei erfolgte auch der barrierefreie Ausbau von vier Bushaltestellen. Zwei Bushaltestellen wurden dabei innerorts im Auftrag der Gemeinde Brombachtal erneuert, die weiteren beiden liegen auf freier Strecke und wurden im Auftrag des Landes Hessen barrierefrei ausgebaut.

Für das Jahr 2023 ist eine Sanierung der betreffenden Landesstraße im Streckenabschnitt zwischen der Einmündung der K 86 und der B 47 Reichelsheim-Spreng geplant. Bestandteil dieses Abschnittes ist auch der westliche Teil der Ortsdurchfahrt Langenbrombach, auf die sich die Anfrage bezieht. Diese Maßnahme ist ebenfalls als Gemeinschaftsmaßnahme von Hessen Mobil mit der Gemeinde Brombachtal geplant. Ein Besprechungstermin zwischen Hessen Mobil und der Gemeinde hat bereits stattgefunden. Die Gemeinde plant im Vorfeld der Fahrbahnsanierung die Erneuerung eines Großteils der Trinkwasserleitung. Die Erneuerung der Trinkwasserleitung soll bis zum 2. Quartal des Jahres 2023 abgeschlossen werden. Zudem plant die Gemeinde den barrierefreien Ausbau von vier weiteren Bushaltestellen und eine Sanierung im Bereich der Gehwege.

Frage 3 Plant die Landesregierung, in diesem Zusammenhang auch bautechnische Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in Abstimmung mit der Kommune zu ergreifen?

Auf Wunsch der Gemeinde Brombachtal ist angedacht worden, einen Fahrbahnteiler (Querungshilfe) am Ortseingang West zu errichten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde die Planung und Abstimmung sowie die Kosten hierfür übernimmt. Eine Entscheidung der Gemeinde Brombachtal steht hierzu noch aus.

Frage 4 Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit eines Durchfahrtsverbots für LKW über 7,5 Tonnen und gedenkt sie, eine solche anzuordnen?

Frage 5 Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit einer streckenbezogenen Temporeduzierung für LKW und gedenkt sie, eine solche anzuordnen, sollte das Einvernehmen der Gemeinde dazu bestehen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zuständig für die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots oder einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 3414 im Bereich Brombachtal-Langenbrombach aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Lärmschutzes ist der Landrat des Odenwaldkreises als zuständige Straßenverkehrsbehörde. Vorliegend sind die bundesrechtlich normierten Anordnungsvoraussetzungen entsprechender straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen allerdings nicht gegeben.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine Gefahrenlage kann sich unter anderem durch das Auftreten einer Unfallhäufungsstelle oder dadurch begründen, dass sich aufgrund der örtlichen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr gesundheitliche Auswirkungen für die Anwohnerinnen und Anwohner nicht ausschließen lassen.

Ausgehend von der Antwort zu Frage 1 kann eine Gefahrenlage für die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer für den innerörtlichen Abschnitt der L 3414 im Bereich Brombachtal-Langenbrombach aus der Unfallstatistik nicht herausgelesen werden. Zwar muss es nicht erst zu einer Unfallhäufung gekommen sein, bevor die zuständige Straßenverkehrsbehörde tätig werden darf. Aus den Verkehrsverhältnissen und/oder dem Streckencharakter müssen sich jedoch Umstände ergeben, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung im konkreten Fall rechtfertigen. Derartige Umstände liegen nach der aktuellen Bewertung des Landrats des Odenwaldkreises als zuständige Straßenverkehrsbehörde für die L 3414 im Bereich Brombachtal-Langebrombach nicht vor. Anhaltspunkte für eine gegenteilige Beurteilung sind nicht ersichtlich.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm kommen rechtlich dann in Betracht, wenn die maßgeblichen Bundesrichtwerte der "Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm" (Lärmschutz-Richtlinien-StV) überschritten werden. Diese betragen beispielsweise für Kern-, Dorf- und Mischgebiete 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht. Der Nachweis einer Richtwertüberschreitung hat dabei mittels einer Lärmberechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90,

Ausgabe 1990) durch den Straßenbaulastträger zu erfolgen. Eine von Hessen Mobil aktuell durchgeführte lärmtechnische Untersuchung nach den RLS-90 für die L 3414 Ortsdurchfahrt Brombachtal-Langenbrombach ergibt, dass die dort auftretenden Beurteilungspegel die genannten Bundesrichtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschreiten.

Wiesbaden, 15. Februar 2021

**Tarek Al-Wazir**